

Navigator

1. Quartal 2016

Was Sie über den neuen IFRS 16 wissen müssen

Ausnahme 1

Kurzfristige Leasingverhältnisse
(Short Term Leases)

Ausnahme 2

Geringwertige Leasingverhältnisse
(Low Value Leases)

Darstellung entspricht
konzeptionell bisherigem
Operate Lease

Alle übrigen Leasingverhältnisse

Erfassung eines Nutzungsrechts und einer korrespondierenden Verbindlichkeit in der Bilanz;
Ausweis von Zinsaufwand und Abschreibung in der Gesamtergebnisrechnung

Darstellung entspricht
konzeptionell bisherigem
Finance Lease

Im Januar 2016 hat der International Accounting Standards Board (IASB) seinen lang erwarteten und bereits vorab kritisch diskutierten neuen Standard IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ veröffentlicht, der dazu führen wird, dass künftig weniger Leasingverhältnisse „off balance“ ausgewiesen werden können. Dagegen ändert sich die Leasinggeberbilanzierung durch den neuen Standard nicht.

Nach den bisher geltenden Regelungen des IAS 17 haben Leasingnehmer eine Miet- oder Leasingvereinbarung danach zu klassifizieren, ob es sich um ein operatives Leasingverhältnis oder ein Finanzierungsleasing handelt. Nur Letzteres führt zu einem Bilanzansatz durch die Aufnahme des Leasinggegenstands und die Passivierung einer entsprechenden Leasingverbindlichkeit. Operative Leasingverhältnisse sind bisher nicht zu bilanzieren, was bei einigen Leasingnehmern zu einem erheblichen Off-Balance-Leasingpotenzial geführt hat.

Da dies aus Sicht des IASB die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit von Ab-

schlüssen beeinträchtigt, war ein wesentliches Ziel des IASB-Projekts zur Überarbeitung der Leasingbilanzierung, die Unterscheidung zwischen den beiden Leasingtypen zu beenden und sämtliche wesentlichen Miet- und Leasingvereinbarungen auch bilanziell abbilden zu lassen. Entsprechend legt IFRS 16 fest, dass für grundsätzlich alle diesbezüglichen Vereinbarungen ein Nutzungsrecht zu aktivieren und eine Leasingverbindlichkeit zu passivieren ist.

Das Nutzungsrecht ist über die Mietdauer abzuschreiben, die Leasingraten sind in eine Zins- und eine Tilgungskomponente

aufzuteilen. Erstere geht in das Finanzergebnis ein, Letztere reduziert im Zeitablauf die Leasingverbindlichkeit. Damit entspricht die Vorgehensweise konzeptionell derjenigen, die bisher nur für Finanzierungsleasingverhältnisse anzuwenden war.

Die Bilanzwirksamkeit aller Miet- und Leasingverhältnisse wurde von vielen Leasingnehmern aus Kosten-Nutzen-Überlegungen und von der Leasingindustrie aus grundsätzlichen Erwägungen während der Projektdauer scharf kritisiert.

Lesen Sie weiter auf Seite 3. >



Wir trauern um unseren Senior Partner und Vorsitzenden des Vorstandes, Prof. Dr. Klaus-Günter Klein, der am 20. März 2016 im Alter von 58 Jahren unerwartet verstorben ist.

Seit der Übernahme des Vorstandsvorsitzes im Jahre 2008 hat er die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung von Warth & Klein Grant Thornton durch großes persönliches Engagement und fachliche Kompetenz maßgeblich mitgestaltet. Unter seiner Führung etablierte sich unser Unternehmen auch im internationalen Netzwerk Grant Thornton, in dem er zahlreiche Führungspositionen bekleidete.

Sein Lehrauftrag an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf war ihm eine Herzensangelegenheit. In seinen Ehrenämtern hat er berufspolitische Diskussionen immer wieder durch wertvolle Denkanstöße bereichert.

Mit ihm verlieren wir einen Menschen, dessen Mandatsarbeit von einer unverwechselbaren persönlichen Note geprägt war. Seinen Mandanten war er nicht „nur“ Prüfer und Berater – er konnte zuhören, ermuntern und leidenschaftlich diskutieren. Am Ende kam es ihm immer darauf an, Lösungen zum Wohle seiner Mandanten zu finden. Seine Geradlinigkeit und sein verbindendes Wesen, aber auch sein unvergleichlicher Humor und sein Optimismus werden uns fehlen.

Zum Nachfolger hat der Aufsichtsrat unseren Senior Partner Joachim Riese berufen. Mit ihm werden wir unseren Mandanten auch weiterhin ein verlässlicher und engagierter Partner sein. Warth & Klein Grant Thornton ist für die Zukunft gut gerüstet, das Fundament für die erfolgreiche Fortsetzung unseres Wachstumskurses ist gelegt.



Info

Gerne übersenden wir Ihnen den „Navigator“ anstelle der gedruckten Version auch als PDF-Dokument. Sollten Sie dies wünschen, ist die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erforderlich. Schicken Sie diese bitte an navigator@wkg.com. Pünktlich zu den Erscheinungsterminen des „Navigators“ am Ende jedes Quartals erhalten Sie von uns eine E-Mail mit der aktuellen Ausgabe im PDF-Format.

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 Wirtschaftsprüfung
Internationale Rechnungslegung | 6 Corporate Finance & Advisory Services
Valuation |
| 4 Steuern
Internationales Steuerrecht | 7 Wirtschaftsprüfung
Branche Energie und Umwelt |

< Fortsetzung von Seite 1.

Die Konsequenz:

Der neue Standard sieht zwei Ausnahmen von der Bilanzierungspflicht vor. Sie gilt nicht für kurzfristige Leasingvereinbarungen, bei denen die Laufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, und auch nicht für solche Vereinbarungen, die Vermögenswerte mit geringem Wert betreffen.

Hierbei geht der IASB von einem Wert von rund 5.000 US-Dollar pro Leasingverhältnis aus.

Bei beiden Ausnahmen kann die Erfassung im IFRS-Abschluss so erfolgen, wie dies bei den bisherigen operativen Leasingverhältnissen möglich war.

„IFRS 16 ist für Geschäftsjahre ab 2019 verpflichtend zu beachten. Eine frühere freiwillige Anwendung ist möglich, in der EU allerdings erst, wenn der Standard in europäisches Recht überführt wurde.“

WP/STB DR. JENS W. BRUNE
ASSOCIATE PARTNER
E jens.brune@wkgt.com

Über diese grundsätzliche Neuausrichtung hinaus enthält der Standard noch viele Detailänderungen gegenüber den bisherigen Regelungen, beispielsweise eine geänderte

Abgrenzung von Leasingverhältnissen. Außerdem werden umfangreichere Angaben zu Miet- und Leasingverhältnissen verlangt.

„Nicht jede Kaffeemaschine wird bilanziell erfasst.“

UNSER EXPERTE WP/STB DR. JENS W. BRUNE
IM INTERVIEW

Warum hat der IASB die Notwendigkeit zur Änderung der Leasingnehmerbilanzierung gesehen? Sind nicht alle Beteiligten mit den bisherigen Regelungen des IAS 17 gut gefahren?

Dr. Jens W. Brune: Der IASB hat – übrigens in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Standardsetzer FASB – schon früh deutlich gemacht, dass er Leasingkonstruktionen vorrangig als eine Finanzierungsform begriffte. Deshalb lautete das Ziel von Beginn an, die aus den Vereinbarungen resultierenden Leasingverpflichtungen als Schulden in der Bilanz abzubilden, um damit eine Vergleichbarkeit mit anderen Finanzierungsformen zu ermöglichen. Die Abschaffung der Differenzierung zwischen operativen Leasingkomponenten und Finanzierungsleasingkomponenten war dann die logische Konsequenz.

Führt der neue Standard dazu, dass künftig jeder geleaste Kopierer und jede gemietete Kaffeemaschine in der Bilanz auftauchen? Wo ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis?

Dr. Jens W. Brune: Die beiden vorgesehenen Ausnahmen für kurzfristige und geringwertige Leasingverhältnisse sollen genau das verhindern. Insbesondere die zweite Ausnahme dürfte für viel Entlastung sorgen. Dennoch wird der neue Standard zu einer Ausweitung der Leasingbilanzierung bei Leasingnehmern führen, da typische größere, bisher als „Operative Leases“ klassifizierte Vereinbarungen nunmehr in der Bilanz darzustellen sind. Typische Beispiele hierfür sind geleaste Kraftfahrzeuge und längerfristige Mietverträge.

IFRS 16 soll erst ab 2019 verpflichtend anzuwenden sein. Wann sollten Unternehmen sich mit den Neuregelungen auseinandersetzen?

Dr. Jens W. Brune: Handlungsbedarf besteht meines Erachtens schon jetzt. Auch wenn der Pflichtenwendungszeitpunkt noch in relativ weiter Ferne zu liegen scheint, sollten Unternehmen nicht allzu lange mit einem Implementierungsprojekt warten. Gerade bei einem größeren Bestand von Miet- und Leasingvereinbarungen kann die Analyse der Verträge einen

erheblichen Zeit- und Ressourcenbedarf beanspruchen.

Es können Veränderungen an IT- und Reportingsystemen notwendig werden, deren Umsetzung ebenfalls Zeit beansprucht. Und schließlich muss ein geändertes Bilanzbild bei umfangreicher Leasingbilanzierung an die Abschlussadressaten kommuniziert werden. Der Zeitraum bis zur Erstanwendung erscheint vor diesem Hintergrund (dann) gar nicht mehr so lang.

DIRECTOR'S CHANNEL

**„Wissen A-Z“
für Aufsichtsräte**

Warth & Klein Grant Thornton bietet in Kooperation mit dem deutschen Internet-TV-Sender DIRECTOR'S CHANNEL ein umfangreiches Angebot für den Aufsichtsrat. Ob Abschlussprüfung, Compliance oder Branchenwissen – Experten unseres Hauses greifen in der Rubrik „Wissen A-Z“ die wichtigsten Themen auf und vermitteln Aufsichtsräten die Informationen, die sie für ihre Tätigkeit als Kontrollorgan benötigen. Unsere aktuellen Themen finden Sie unter: www.directorschannel.tv

„Hysterie ist fehl am Platze“

Das Thema BEPS schlägt immer höhere Wellen. Die Abkürzung steht für „Base Erosion and Profit Shifting“, was sinngemäß übersetzt heißt:

„Erosion der Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung“.

Und genau das soll vermieden werden, auch wenn der Wortlaut fast das Gegenteil nahelegen könnte. Im Kern geht es darum, dass international agierenden Konzernen vorgeworfen wird, bei grenzüberschreitenden Geschäften noch nicht aufeinander abgestimmte nationale Steuerregeln zu nutzen, um ihre Steuerbelastung durch zusätzliche Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen zu mindern. Dies geschieht nicht durch illegale Praktiken, sondern durch das Nutzen von vorteilhaften legalen Gestaltungsmöglichkeiten. So können beispielsweise über das Vereinbaren von Lizenzen Gewinne von einem Hoch- in ein Niedrigsteuerland verlagert werden.

2014 hat die OECD mit ersten Empfehlungen ein Projekt gestartet, um mithilfe internationaler Koordination gegen legale Steuervermeidung in multinationalen Unternehmen vorzugehen.

Im vorigen Dezember wurde ein Aktionsplan mit 15 Maßnahmen veröffentlicht. So sollen internationale Standards für die Hinzurechnungsbesteuerung festgelegt, Steuerverkürzungen beim Zinsabzug vermieden und der Betriebsstättenbegriff novelliert werden. Am 28. Januar 2016 hat die EU-Kommission nachgelegt und ein Antimissbrauchs-Paket vorgestellt. Ziel ist es, eine einheitliche Umsetzung der BEPS-Empfehlungen in der EU sicherzustellen. Hierzu hat der zuständige EU-Kommissar Moscovici den Entwurf einer Richtlinie mit rechtsverbindlichen Maßnahmen vorgelegt, durch die bestimmte Formen der „aggressiven Steuerplanung“ bekämpft werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung des BEPS-Aktionsplans und der EU-Richtlinie ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar. Die dargestellten Aktivitäten richten sich in erster Linie gegen Großkonzerne, doch auch der Mittelstand wird sich auf Auswirkungen einstellen müssen.

Wie sollen deutsche Unternehmen nun reagieren? Lesen Sie dazu ein Interview mit unserem Experten Jörn Keilhoff.

Das Thema BEPS ist in aller Munde. Was kommt auf deutsche Unternehmen zu?

Jörn Keilhoff: BEPS liegt der prägende Gedanke zugrunde, unternehmerische Aktivitäten dort zu besteuern, wo die Wertschöpfung stattfindet. Bei der Diskussion um globale Player, wie Google und Starbucks, wird gerne übersehen, dass der deutsche Gesetzgeber bereits zahlreiche Maßnahmen getroffen hat, um dieses Leitmotiv zu verwirklichen – nehmen wir etwa die Zinsschranke im Körperschaftsteuergesetz, die man durchaus als Vorlage für die BEPS-Empfehlung ansehen kann. Hinzu kommt: Der Aktionsplan ist eine bloße Absichtserklärung; den Staaten bleibt es überlassen, ob und in welcher Form sie ihn umsetzen wollen.



„Ich glaube nicht, dass BEPS das internationale Steuerrecht 'auf den Kopf' stellt. Eine BEPS-Hysterie halte ich für verfehlt.“

STB JÖRN KEILHOFF
SENIOR MANAGER
E joern.keilhoff@wkg.com

Ist damit für deutsche Unternehmen Entwarnung angesagt?

Jörn Keilhoff: Keinesfalls. Auch international agierende deutsche Unternehmen werden sich in einzelnen Bereichen auf steuerliche Verschärfungen einstellen müssen. Für sie kommt es in erster Linie darauf an, sich auf den Ernstfall vorzubereiten. Die Herausforderung wird sein, die eigenen Systeme so auszurichten, dass quasi auf Knopfdruck entschieden werden kann, ob bestimmte steuerlich relevante Tatbestände erfüllt werden, beziehungsweise dem Fiskus Datenmaterial in der gewünschten Form zur Verfügung gestellt werden kann. Wichtig ist daher, dass die Unternehmen genau überprüfen, wo und wie sie wirtschaften, und dass sie risikobehaftete Bereiche identifizieren.

Können Sie dies anhand von Beispielen erläutern?

Jörn Keilhoff: Es ist davon auszugehen, dass es künftig schneller zur Begründung einer Betriebsstätte im Ausland kommen wird. Maschinen- und Anlagenbauer etwa, die Monteure ins Ausland schicken, müssen dann genau im Blick haben, wer wie lange wo arbeitet, um schnell feststellen zu können, ob die Gefahr besteht, eine Betriebsstätte zu begründen. Ein anderes Thema des Aktionsplans ist das geplante Country-by-Country-Reporting, das eng mit der Verrechnungspreisdokumentation verzahnt ist.

Vereinfacht ausgedrückt, geht es darum, dass mit dem neuen Reporting international tätige Unternehmen dazu verpflichtet werden sollen, die globale Verteilung ihres Umsatzes, Gewinns und der Steuerlast anhand von bestimmten Kennziffern dem Finanzamt gegenüber offenzulegen. Aktuell ist im Gespräch, dass internationale Konzerne mit einem Gruppenumsatz von mindestens 750 Millionen Euro künftig ein solches Reporting erstellen müssen. In vielen Konzernen liegt das entsprechende Datenmaterial nicht vollständig vor. Daher gilt es, die Ermittlung der Verrechnungspreise zu überprüfen und neue Reportingssysteme aufzusetzen.

Was gilt bei den Patentboxen?

Jörn Keilhoff: Insbesondere Unternehmen aus der Branche Chemie und Pharma nutzen Steuervorteile für Forschung und Entwicklung in Form sogenannter Patentboxen. Im Rahmen des BEPS-Projekts sind nun klare Grenzen für Patentboxen aufgestellt worden. Es dürfen nur noch solche Lizenz-einkünfte steuerlich privilegiert werden, bei denen das Unternehmen die zugrunde liegende Forschungs- und Entwicklungstätigkeit vor Ort selbst vorgenommen hat. Unternehmen werden künftig also genau kalkulieren müssen, ob der Steuervorteil es ihnen wert ist, ihre Forschungseinrichtungen zu verlegen.

Wie unterstützt Warth & Klein Grant Thornton Unternehmen bei dem Thema?

Jörn Keilhoff: Wir beantworten alle Fragen rund um das Thema BEPS. Gerne analysieren wir bei international tätigen Unternehmen risikobehaftete Bereiche und machen Vorschläge, wie Prozesse im Hinblick auf mögliche Steueränderungen optimiert werden können.

Wie schätzen Sie die jüngst veröffentlichten Pläne der EU ein?

Jörn Keilhoff: Da sieht es schon etwas anders aus, da die EU ja über die notwendigen Machtmittel verfügt, um ihre Vorstellungen in den EU-Staaten durchzusetzen. Konkret enthält der vorgelegte Richtlinienentwurf einen ausführlichen Katalog mit Definitionen von Begriffen. Vorgesehen ist unter anderem die Umsetzung von Maßnahmen wie Zinsabzugsbeschränkungen, Wegzugsbesteuerung und Hinzurechnungsbesteuerung. Die finale Richtlinie müssen die EU-Staaten noch in nationales Recht transformieren. Ich gehe davon aus, dass dies in Deutschland frühestens Ende des Jahres der Fall sein wird.

Unternehmensbewertung: Neufassung der Regelungen im Familien- und Erbrecht

Am 25. Mai 2015 wurde der neue IDW-Standard 13 als Entwurf verabschiedet. Er umfasst spezielle Grundsätze für die Bewertung von Unternehmen, wenn der Bewertungsanlass im Familien- oder Erbrecht liegt (Zugewinnausgleich, Erbauseinandersetzung). Mit einer kurzfristigen endgültigen Verabschiedung ist zu rechnen.

Für gewerbliche und freiberufliche Unternehmen bestehen keine familien- oder erbrechtlichen Vorschriften zur Wertfindung. Da die moderne Unternehmensbewertung den Zukunftserfolgswert eines Unternehmens in den Mittelpunkt rückt, verlagert sich das Hauptaugenmerk weg von (nachweisbaren) Vergangenheitsdaten hin zu (prognostizierten) Geschäftserwartungen und Kapitalmarktinformationen. Damit erhöhen sich die Anforderungen an das Bewertungsmodell sowie an die Dokumentation und Plausibilisierung von Plandaten.

Kommt es dem Auftraggeber oder den Auftraggebern bei einer Unternehmensbewertung auf einen fairen Interessenausgleich an, so hat es sich bewährt, den Standard 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer zugrunde zu legen (den sogenannten „IDWS 1“). Ergebnis ist der objektivierte Unternehmenswert, der transparent und nachvollziehbar abgeleitet wird. Es ist insofern zweckmäßig, dass die Unternehmensbewertung für familien- und erbrechtliche Zwecke an diesen anerkannten Überlegungen ansetzt, wenngleich im Einzelfall Besonderheiten zu beachten sind.

Objektivierte Unternehmensbewertung

Bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes kommt es zu Besonderheiten, die sich aus dem speziellen Bewertungsanlass ergeben. Bezüglich des Bewertungsobjektes ist sicherzustellen, dass die bewertete Ertragskraft auch tatsächlich von Dritten genutzt werden kann, also unabhängig von den heutigen Anteilseignern übertragbar ist.

Praktische Herausforderungen ergeben sich hierbei erfahrungsgemäß vor allem dadurch, dass die relevanten Bewertungsstichtage schon länger zurückliegen, und – gerade in kleineren und mittleren Unternehmen – die damalige Datenlage oftmals nicht dokumentiert ist. Der Bewerter hat dann zu überlegen, welche Erfolgsfaktoren bei der Bewertung zu berücksichtigen sind und welche Maßnahmen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht konkretisiert genug waren und außen vor bleiben. Dabei kann der tatsächlich eingetretene Entwicklungspfad des Unternehmens allenfalls ein möglicher Indikator sein, kommt es doch wesentlich darauf an, den Kenntnisstand zum Bewertungsstichtag wiederherzustellen.

Bestimmung der Ausgleichsbeträge

Die Ermittlung der konkreten Zahlungen zwischen den betroffenen natürlichen Personen (Ausgleichs- und Auseinandersetzungszahlungen) setzt auf dem objektivierten Unternehmenswert auf.



WP/STB PROF. DR. MARTIN JONAS
SENIOR PARTNER
E martin.jonas@wkg.com

Sofern vorhanden, sind auch weiteres Vermögen, wie etwa Immobilienbesitz oder Finanzinstrumente, hinzuzurechnen.

Zu beachten sind allerdings spezifische Gegebenheiten, wie etwa gesetzliche, vertragliche oder faktische Verfügungsbeschränkungen. Gegebenenfalls werden ferner die persönliche Steuerbelastung angesetzt sowie abschreibungsbedingte Steuervorteile („Tax Amortisation Benefit“) berücksichtigt. Weitere Besonderheiten der Wertfindung können sich insbesondere auch durch Partevereinbarungen oder durch die laufende Rechtsprechung ergeben.

EEG: Jetzt die „Besondere Ausgleichsregelung“ sichern!

Stellen Sie sich vor, Ihr Unternehmen könnte von einem strategischen Kostenblock, der 17 Prozent oder mehr seiner Bruttowertschöpfung ausmacht, bis zu 50 Prozent einsparen.

In Zahlen ergibt sich bei einem potenziellen Verbrauch von 20 Gigawattstunden Strom eine mögliche Einsparung von rund einer Million Euro. Diese attraktive Möglichkeit enthält das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz: EEG), das für stromintensive Unternehmen bestimmter Branchen eine „Besondere Ausgleichsregelung“ vorsieht.

Diese Ausgleichsregelung soll verhindern, dass bestimmte Unternehmen in Märkten mit geringen Margen eine im Vergleich zur internationalen Konkurrenz zu hohe Abgabenlast tragen müssen und ihr Überleben und somit die Arbeitsplätze in Deutschland in Gefahr geraten.

„Das Gesetz wurde im Herbst 2014 überarbeitet und zur Abgabefrist 2015 um Regeln zur Auslegung und Anwendbarkeit ergänzt. Zum 30. Juni 2016 endet die diesjährige Abgabefrist.“

WP/STB STEFAN SINNE
ASSOCIATE PARTNER
E stefan.sinne@wkgt.com

„Angesichts des möglichen ‚Return on Invest‘, der für stromintensive Unternehmen bis zu 50 Prozent ihrer Stromkosten ausmachen kann, lohnt sich aber gerade hier eine genaue Analyse und eventuell auch eine mittelfristige Neuausrichtung des Unternehmens.“

WP/STB MARTIN FESTERLING
ASSOCIATE PARTNER
E martin.festerling@wkgt.com

Die zu erfüllenden Bedingungen werden einerseits immer komplexer, die Anforderungen an beizufügende Unterlagen immer strenger. Andererseits wurden die Voraussetzungen aber nicht nur verschärft, sondern auch erweitert: Im Jahr 2015 kam auf Drängen der Verbände und nach Genehmigung durch die EU der Wirtschaftszweig der Schmieden wieder auf die Liste der antragsberechtigten Unternehmen.

Das EEG sieht auch selbstständige Unternehmensteile einer juristischen Einheit als antragsberechtigt an, nicht nur Gesamtunternehmen. Allerdings sind die Auflagen zur Darlegung der Bruttowertschöpfung sowie der Struktur des Unternehmensteils deutlich komplexer und müssen von einem Wirtschaftsprüfer nach handelsrechtlichen Vorgaben testiert werden; vor allem bei verflochtenen Produktionen kann es hier bis an die Berechtigungsgrenze gehen.

Meistens ist sie sogar unabdingbar, denn wenn ein Wettbewerber die EEG-Ermäßigung erwirkt hat, kann er mit deutlich niedrigeren Preisen agieren. In Branchen mit stark umkämpften Absatzmärkten muss man sich in diesem Fall zusätzlich zu der internationalen Konkurrenz, die von Lohnkostenvorteilen profitiert, auch noch gegen deutsche Wettbewerber behaupten, die wesentlich geringere Herstellkosten haben.

Praxishinweis

Auch wenn der Antrag für Ihr Unternehmen bislang erfolglos war oder wenn Sie diesem bislang keine Erfolgsaussichten beigemessen haben: Unsere Spezialisten können oft schon nach kurzer Analyse beurteilen, ob sich ein erneuter Antrag lohnt beziehungsweise welche Schritte kurz-, mittel- oder langfristig für einen erfolgreichen Antrag erforderlich sind. Sprechen Sie uns an!

Weltweit mit mehr als 40000 Mitarbeitern und
über 725 Büros in rund 130 Ländern für Sie vor Ort.



Experten auch in Ihrer Nähe

Aachen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a.M.,
Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart, Viersen,
Wiesbaden

Kontakt

wkgt.com/unternehmen/standorte



Warth & Klein Grant Thornton AG **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd. (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Impressum „Navigator“

Alle Angaben erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Redaktionsstand: 03/2016

Herausgeber

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524-0
F +49 211 9524-200

Editorial Design

Burkhard Leschke Brand Relations GmbH

V. i. S. d. P.: Michael Häger
E navigator@wkgt.com

www.wkgt.com